



Förderkreis e.V.
Carolus-Magnus-Gymnasium
Übach-Palenberg

Satzung

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein „Förderkreis e.V. des Carolus-Magnus-Gymnasiums Übach-Palenberg“ - im nachfolgenden kurz „Verein“ genannt - wurde am 18. März 1968 gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Übach-Palenberg.
3. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen worden.

§ 2

Zielsetzung und Aufgaben

1. Der Verein mit Sitz im CMG Übach-Palenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO und die Förderung der Volks- und Berufsausbildung nach §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO. Der Zweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln an das Carolus – Magnus – Gymnasiums in Übach-Palenberg.
3. In diesem Rahmen bezweckt der Verein insbesondere
 - a) die Unterstützung der Schüler bei Fort- und Weiterbildungen sowie bei Veranstaltungen
 - b) die Mitwirkung bei der Ausgestaltung des schulischen Lebens
 - c) die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen, soweit planmäßige Mittel nicht zur Verfügung stehen
 - d) den Zusammenhalt mit den ehemaligen Schülern, Lehrkräften und allen Eltern und Freunden der Schule
4. Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen und wirtschaftlichen Ziele. Er ist gemeinnützig im Sinne des § 13 des Steueranpassungsgesetzes und im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Auflösung des Vereins erhalten sie keinerlei Zahlungen zurück.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jedermann durch schriftliche Beitrittserklärung erworben werden, der sich den Aufgaben des Vereins und den Zielen der Schule verbunden fühlt.
2. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Gesamtvorstand mit Mehrheit.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich einzureichen ist. Der Austritt ist jederzeit möglich, wir empfehlen allerdings, bis spätestens Ende September des laufenden Jahres zu kündigen, da im 4. Quartal die Beiträge automatisch eingezogen und diese nicht erstattet werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle etwaigen Ansprüche aus der Mitgliedschaft an den Verein und sein Vermögen. Eine Rückgewähr geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied zwei Jahre mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Anmahnung durch den Vorstand im Rückstand ist oder den Bestrebungen und Zielen des Förderkreises zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Mittel und Beiträge

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel erwirkt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, sofern diese den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.
3. Der jährliche Mindestbeitrag wird durch den Vorstand festgesetzt, diese werden im 4. Quartal automatisch eingezogen.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen, in der Regel auf Antrag des Mitglieds.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der jeweilige Vorsitz der Schulpflegschaft oder die Vertretung
 - b) die Schulleitung oder die Vertretung
 - c) ein Vertreter des Lehrerkollegiums, in der Regel ein Vertrauenslehrer der Schülerschaft
 - d) ein Vertreter der Schülerschaft, der durch den Schülerrat bestimmt wird
 - e) 5 weitere Mitglieder des Vereins
3. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer. Weitere Funktionen einzelner Mitglieder bestimmt der Gesamtvorstand.
4. Der geschäftsführende Vorstand darf sich zusätzlich um Mitglieder aus dem Gesamtvorstand ergänzen. Dazu ist er insbesondere immer dann befugt, wenn eines seiner Mitglieder ausscheidet oder verhindert ist.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 3 Jahre, die jeweilige Vorstandschaft endet automatisch nach Ablauf der Zeit. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Art des Wahlvorganges wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, d.h. er zieht die Beiträge ein, vereinnahmt Spenden, regelt Auszahlungen. Kann er diese Aufgabe inhaltlich nicht selbst wahrnehmen, kann die Buchhaltung an eine Person mit entsprechender Qualifikation oder an ein Steuerbüro übertragen werden.
2. Der Vorstand übernimmt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Erklärungen gegenüber dem Registergericht hat er allein abzugeben..
3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist auf Grund eines Vorstandsbeschlusses allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Alle weiteren Maßnahmen sowie Entschlüsse von besonderer Wichtigkeit gehören in den Tätigkeitsbereich des Gesamtvorstandes.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Geldauslagen.
6. Der Vorstand übernimmt keine persönliche Haftung für die verwalteten Gelder/ Spenden außer bei vorsätzlichem Missbrauch.

7. Zusätzlich ist eine Haftpflichtversicherung für den Förderverein notwendig, so dass bei Bedarf auch die Kosten für gerichtliche Streitigkeiten gedeckt sind.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzung, sie findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
3. Der Vorstand ist in seiner jeweiligen Zusammensetzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder zugegen ist.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Ihrer Entscheidung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern (=Rechnungsprüfern) und eines Schatzmeisters (=Buchhaltung)
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Erledigung der gestellten Anträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Auflösung des Vereins

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, Zeitpunkt ist in der Regel in der Woche nach dem Tag der offenen Tür des CMG (ca. Anfang Dezember).
2. Sie ist vom Vorstand unter gleichzeitiger Bestimmung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen.

3. Der genaue Termin der jährlichen Mitgliederversammlung wird - mit Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen - wie folgt bekanntgegeben.
 - a) auf der Internetseite des Fördervereins auf der Homepage des CMG
 - b) im Jahreskalender des CMG
 - c) ggf. schriftliche Einladung über die Elternpflegschaftsvorsitzenden als Info an die Klassen
4. Eine zusätzliche, außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen
5. Ebenfalls ist diese einzuberufen, wenn mehr als 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse über vorliegende Anträge, die von jedem Mitglied eingebracht werden können, mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erstellt der Vorstand eine Niederschrift, die von wenigstens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13

Kassenführung

1. Der Verein wickelt seine sämtlichen Kassengeschäfte über ein Bankkonto ab. Eine Barkasse wird nicht geführt. Der Schatzmeister ist für die Buchhaltung verantwortlich.
2. Die Belege über alle Einnahmen und Ausgaben werden gesammelt und jährlich von den 2 Kassenprüfern überprüft.
3. Der jährliche Geschäftsbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Carolus-Magnus-Gymnasium, Comeniusstrasse 14 in 52531 Übach-Palenberg zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO und die Förderung der Volks- und Berufsausbildung nach §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich bei gleichzeitiger Angabe der Gründe oder einstimmig vom Vorstand beantragt werden.
3. Die Auflösung des Vereins wird durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen.
4. Falls ein Vorstand nicht mehr vollständig sein sollte, z.B. aufgrund des vorzeitigen Austritts eines Vorstandmitgliedes, hat der restliche Vorstand 12 Monate Zeit, den Vorstand personell wieder zu vervollständigen. Der Förderverein bleibt in diesem Zeitraum handlungs- und beschlussfähig nach den Vorgaben der Satzung (einfache Stimmenmehrheit). Gelingt die Vervollständigung des Vorstandes in diesem Zeitraum nicht, wird der Verein nach den oben genannten Punkten aufgelöst.

Übach - Palenberg, 01.12.2025

